

Allgemeine Vertragsbedingungen Streif Baulogistik GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.11.2008

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Für Angebote und Aufträge über den Verkauf der Produkte des Verkäufers sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, sofern der Verkäufer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.
- 1.4 Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer maßgebend.
- 1.5 Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Lieferzeit des gesamten Lieferumfanges nicht überschritten wird.
- 1.6 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.7 Falls nichts anderes vereinbart, sind alle Angebote des Vermieters freibleibend.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2 Der Verkauf durch den Verkäufer in einen EU-Staat erfolgt ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Der Käufer hat alle für sein Land geltenden Steuer- und Meldepflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 2.3 Der Käufer hat dem Verkäufer entweder eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke oder eine mit dem Ausfuhrstempel der Grenz Zollstelle versehene Kopie der Rechnung beizubringen. Sollte ein Ausfuhrnachweis seitens des Käufers nicht beigebracht werden, so wird ihm die Umsatzsteuer nachbelastet. Das deutsche Ausfuhrzollokument wird durch den Verkäufer erstellt.
- 2.4 Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 2.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Käufers voraus.
- 3.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten), zu verlangen.
- 3.4 Kommt der Verkäufer in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Käufer dem Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffern 5 und 6 dieser Bedingungen.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf dem Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versandkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; hiervon sind (Euro-)Paletten, Transportbehälter und Stapelgestelle ausgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

- 4.3 Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich - spätestens innerhalb von 3 Werktagen - nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an der Kaufsache muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 3 Werktagen nach Erkennbarkeit - schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Ware als mangelfrei.
- 5.2 Die Mängelhaftungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seiner nach Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.3 Ist die Kaufsache mangelhaft, so hat der Verkäufer - nach seiner Wahl - den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Insbesondere in den nachfolgenden Fällen wird vom Verkäufer keine Gewähr übernommen:
 - natürliche Abnutzung,
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung/-nahme durch den Käufer oder Dritte,
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Kaufsache, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen,
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschstoffe.
- 5.5 Soweit der Kaufsache eine garantierte Beschaffenheit fehlt, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.6 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht.
- 5.7 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 5.8 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.9 Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln der Kaufsache, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, bleibt unberührt.
- 5.10 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind.
- 5.11 Alle Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffern 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9 sowie nach Ziffer 6.1 gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Gegenstände, die gemäß ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 5.12 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, es sei denn es liegen arglistig verschwiegene Mängel vor oder eine Garantiezusage seitens des Verkäufers oder ein Verstoß gegen Rechte Dritter. Dieser Ausschluss gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 3.4 und 5 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.
- 6.2 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Dem Verkäufer steht das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Käufer bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten

Allgemeine Vertragsbedingungen Streif Baulogistik GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.11.2008

oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet, oder der Käufer das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder ein solches Verfahren eröffnet, wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann – gleich, ob diese Umstände in seinem Werk oder im Werk seines Unterlieferanten eintreten - z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Leistungspflicht frei.
- 8.2 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferungspflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, wird der Verkäufer von der Leistungspflicht frei.
- 8.3 Verlängert sich in den obengenannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Verkäufer.
- 9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Vermietung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherheitszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 9.4 Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Verkäufer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 9.5 Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltsware oder in die voraus abgetretene Forderung hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter der Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für die dem Verkäufer entstandenen Kosten. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware sind etwaige dem Verkäufer entstandene Rückschaffungskosten ebenfalls dem Verkäufer von dem Käufer zu erstatten.
- 9.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- 9.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu versichern.
- 9.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Verkäufers der Hauptsitz des Verkäufers, Essen, oder der Sitz einer zum Vertragsschluss bestehenden Niederlassung des Verkäufers.

11. Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.